



# Satzung des Turn- und Sportvereins 1905 Regglisweiler/Brandenburg

## Inhalt

|                                              |    |
|----------------------------------------------|----|
| §1 GRÜNDUNG, NAME UND SITZ .....             | 2  |
| §2 GESCHÄFTSJAHR.....                        | 2  |
| §3 GRUNDSÄTZLICHES, ZIEL UND ZWECK .....     | 2  |
| §4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....            | 3  |
| §5 MITGLIEDSBEITRÄGE.....                    | 4  |
| §6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER ..... | 4  |
| §7 STRAFBESTIMMUNGEN.....                    | 5  |
| §8 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT .....          | 5  |
| § 9 ORGANE DES VEREINS.....                  | 6  |
| §10 HAUPTVERSAMMLUNG .....                   | 6  |
| §11 GESAMTAUSSCHUSS.....                     | 8  |
| §12 VORSTAND .....                           | 8  |
| §13 ABTEILUNGEN .....                        | 10 |
| §14 AUFLÖSUNG DES VEREINS .....              | 11 |



## §1 Gründung, Name und Sitz

Der Name des Vereins ist Turn- und Sportverein 1905 e.V. Regglisweiler/Brandenburg.

Der Verein wurde am 18. Februar 1905 als Turnverein Regglisweiler/Brandenburg gegründet und trägt seit 15. März 1952 die heutige Bezeichnung.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen und hat seinen Sitz in Regglisweiler, Alb-Donau-Kreis. Der Verein ist ein Vollverein. Er umfasst nach Abteilungen gegliedert alle Formen der Leibesübungen.

## §2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §3 Grundsätzliches, Ziel und Zweck

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

**Zweck des Vereins** ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein erkennt als Mitglied des WLSB dessen Satzung an. Dem gemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, Amateurordnung) der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Dies gilt insbesondere auch für Einzelmitglieder des Vereins.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26a, EstG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Hauptausschuss. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Hauptausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

#### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.  
Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

Bei Ablehnung der Mitgliedschaft ist der Bewerber schriftlich zu informieren, ein Widerspruchsrecht besteht nicht.

2. Personen von 14 - 17 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren als Kinder. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vorstandes.

## §5 Mitgliedsbeiträge

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beiträge werden stets im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig und per Lastschrift eingezogen.

Beiträge können auf Antrag vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

2. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge (z. B. für bestimmte Sportarten) und Umlagen festlegen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Hauptvereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Gesamtvereins zu benutzen.
2. Kinder und Jugendliche haben Antrags- und Diskussionsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Sie können auch nicht in den Vorstand und Gesamtausschuss gewählt werden.
3. Jedes Mitglied kann mehreren Abteilungen des Vereins angehören.
4. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand unter Einhaltung der Ehrenordnung ernannt. Sonstige zu ernennende Ehrenmitglieder sind von der Hauptversammlung zu bestätigen.
5. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der bestehenden Sportversicherungen.

6. Für die Mitglieder sind die Satzungen und die Ordnungen, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet.

## **§7 Strafbestimmungen**

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in §8 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen bis zu DM 150,00 gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

## **§8 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
- a) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und an dessen Vermögen.
- b) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. Dezember und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
- c) Der Ausschluß eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
- I) mit der Zahlung eines Beitrages für länger als 1 Jahr im Rückstand ist
  - II) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt

- III) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- IV) sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Vor dem Ausschluß ist die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand ein schriftliches Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser Versammlung ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschluß ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind dem Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung
2. Gesamtausschuss
3. der Vorstand
4. Abteilungen

## **§10 Hauptversammlung**

1. Im 1. Quartal jedes Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich in der Illertal Bote und dem Mitteilungsblatt der Stadt Dietenheim unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einberufen.

2. Für die Hauptversammlung ist eine Tagesordnung zu erstellen, welche beinhaltet:
  - a) Geschäfts- und Jahresbericht des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und des Kassiers
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Kurzberichte der Abteilungen und Bestätigung der Abteilungsleiter
  - e) Neuwahlen
  - f) Beschlussfassung über Anträge
  - g) Verschiedenes.
  
3. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
  
4.
  - a) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Versammlung im Wortlaut bekannt zu geben.
  
  - b) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
  
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder.

6. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## §11 Gesamtausschuss

1. Der Gesamtausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) den Abteilungsleitern mit je einem weiteren Vertreter ihrer Abteilung
  - c) vier Beisitzern
  - d) dem Pressewart bzw. Öffentlichkeitsreferenten
2. Der Gesamtausschuss regelt und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes, entscheidet über Angelegenheiten, die mehrere Abteilungen, bzw. den Gesamtverein generell betreffen und legt den finanziellen Rahmen des Vorstandes fest.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Die Beisitzer werden auf zwei Jahre jeweils zur Hälfte von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

## §12 Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden und bis zu 2 Stellvertretern
  - b) dem Kassier
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Gesamtjugendleiter
  - e) dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. So erledigt er die laufenden

Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Der Vorstand ist mindestens einmal in zwei Monaten von dem ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen.

Der Vorstand ist bei mindestens drei Anwesenden beschlussfähig.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Auf Verlangen hat jedes Hauptausschussmitglied Anspruch auf eine Protokollabschrift.
5. Die Wahl einzelner Vorstandmitglieder erfolgt auf zwei Jahre und ist zeitlich versetzt durchzuführen, so dass eine kontinuierliche Fortführung der Vereinsgeschäfte gewährleistet ist.
6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl durch den Gesamtausschuss bis zur nächsten Generalversammlung ersetzt. Dabei kann jedes ordentliche Mitglied vom Gesamtausschuss mit einer 2/3 Mehrheit gewählt werden. Bei der nächsten Generalversammlung wird ein Mitglied für den Rest der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.
7. Der Verein wird in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch den Vorstandsvorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten. Sie sind Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Jeder von ihnen allein ist vertretungsberechtigt.
8. Beide Vorsitzende können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes in besonderen Fällen ermächtigt werden, Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes zu treffen.

9. Der Vorstandsvorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Er beruft die Hauptversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und des Gesamtausschusses ein, leitet sie und hat für den Vollzug der Beschlüsse dieser Organe zu sorgen.
10. Der Vorstandsvorsitzende bzw. sein 1. Stellvertreter kann an allen Sitzungen der Organe mit Sitz und Stimme teilnehmen.

### **§13 Abteilungen**

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der Abteilungen. Die Abteilungen werden von einem Abteilungsleiter und je nach den einzelnen Bedürfnissen durch weitere Ausschussmitglieder geleitet (näheres regeln die Abteilungsordnungen). Mindestens einmal jährlich ist eine Abteilungsversammlung einzuberufen und üblicherweise rechtzeitig bekannt zu machen. Die Abteilungsversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Abteilungsleiter und die in der Abteilungsordnung vorgesehenen Ausschussmitglieder.
2. Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.
3. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassier und der Kassenprüfer.
4. Bei Bedarf kann die Abteilung von ihren Mitgliedern Zuschläge zum Vereinsbeitrag erheben oder sonstige Vereinbarungen mit der Geld- und Vermögensverwaltung des Gesamtvereins treffen.
5. Jeder aktive Sportler ist Mitglied einer oder mehrerer Abteilungen, worüber ein Vermerk in seiner Mitgliedskarte gemacht wird.

6. Bei Auflösung einer Abteilung übernimmt der Gesamtverein alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Abteilung.

## **§14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamts an die örtliche Gemeindeverwaltung zur ausschließlichen Verwendung i. S. des in §3 dieser Satzung festgelegten Zwecks.

Dietenheim, den 12.01.1983

Gez.

1. Vorsitzender (Hubert Hirschenberger)

Laut Generalversammlung vom 19. März 2010 wurde § 3, Abs. (4) neu eingefügt und der bisherige § 3, Abs. (4) wird § 3, Abs. (5). Dies wurde in der Generalversammlung einstimmig beschlossen.

Gez.

1. Vorsitzender (Peter Beck)